

**Satzung des Marktes Au i.d.Hallertau über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Osterwaal  
(erweiterte Abgrenzungs- und Abrundungssatzung)  
vom 27.04.1997**

Der Markt Au i.d.Hallertau erläßt aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen-G) folgende

**SATZUNG**

**§ 1**

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden gemäß dem Lageplan M 1:1.000, gefertigt vom Büro OPLA in der Fassung vom 29. April 1997 festgelegt.  
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Auf den Flächen, die auf dem beiliegenden Lageplan schraffiert gekennzeichnet sind, sind ausschließlich Wohngebäude sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig.

**§ 3**

(1) Die dargestellten privaten Grünflächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind gemäß heutigem Grünbestand zu erhalten und nachzupflanzen, zudem ist auf ihnen die Errichtung von baulichen Anlagen gemäß § 14 BauGB und die Errichtung von Stellplätzen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

(2) Die Bepflanzung hat mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern sowie Obstbäumen im Bereich von bestehenden , Obstbaumwiesen zu erfolgen.

(3) Streng geschnittene Hecken und Nadelgehölze sind unzulässig.

(4) Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen. Dieser sollte vorher mit dem Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

**§ 4**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Au i.d.Hallertau

Au i.d.Hallertau , 29.04.1997

  
(Eckler)

1. Bürgermeister

(Siegel)